

GR_GERICHTE U 2005 5 vom 18. Februar 2005

GR Gerichte, 2005-02-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2005_5

FR: GR_GERICHTE U 2005 5 du 18 février 2005

IT: GR_GERICHTE U 2005 5 del 18 febbraio 2005

Regeste

Alimentenbevorschussung/Sozialhilfe | Sozialhilfe

Erwägungen

E. 2

Gegen die Leistungskürzungen erhob die Betroffene am 13. Januar 2005 frist- und formgerecht Rekurs beim Verwaltungsgericht mit den Anträgen um Aufhebung der neuen Verfügungen vom Dezember 04 bzw. Fortsetzung und Bestätigung der alten Verfügungen vom August/September 04. Zur Begründung machte sie geltend, dass die Beitragskürzungen absolut ungerechtfertigt seien, da die Versäumnisse des Kindsvaters sicher nicht der Kindsmutter und ihren 2- bzw. 4-jährigen Kindern angelastet werden dürften. Im Übrigen reise der Kindsvater höchstens zweimal (Aufenthalt 7 Tage) und bestimmt nicht dreimal (für 10-15 Tage) im Monat zwecks Besuchs seiner Söhne von ... nach ...

E. 3

In ihrer Vernehmlassung beantragte die Gemeinde kostenfällige Abweisung des Rekurses. Den Einwänden der Rekurrentin hielt sie entgegen, dass bereits das BG ... festgestellt habe, dass der Kindsvater seine Beziehung zu den Kindern auch mit weniger und kürzeren Besuchen aufrechterhalten könnte, womit Reisekosten gespart und dafür die Kinder finanziell unterstützt werden könnten. Wie die Befragung der Kindsmutter gezeigt habe, halte sich der Kindsvater während rund 10 bis 15 Tagen am Wohnort seiner früheren Lebenspartnerin und der Kinder auf, ohne aber für Kost- und Logis zu bezahlen bzw. seine nächsten Verwandten pflichtgemäss auch finanziell zu

unterstützen. Aufgrund dieser Verhältnisse wäre die Kindsmutter eben auch verpflichtet gewesen, vom Kindsvater einen anteilmässigen Unkostenbeitrag für die aktuellen Wohn- und Lebenshaltungskosten von rund Fr. 300.-- zu verlangen, was zur Kürzung der von ihr bisher empfangenen Sozialhilfe geführt habe. Zur Herabsetzung der Alimentbevorschussung wurde vermerkt, dass bei einem Zusammenleben der Kindseltern von Gesetzes wegen kein Anspruch auf diese Hilfe bestünde, weshalb anhand der festgestellten Aufenthaltsdauer (10-15 Tage) des Kindsvaters auch hier eine angemessene Leistungskürzung zu Recht erfolgt sei und objektiv zu keinen Beanstandungen Anlass gebe. Das Gericht zieht in Erwägung:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.